

Geschäftsbedingungen Regelenergie der GASPOOL Balancing Services GmbH

zwischen

Anbieter

– nachfolgend **Anbieter** genannt –

und

GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin,

– nachfolgend **MGV** genannt –

– nachfolgend werden Anbieter und MGV einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	4
§ 2	Abschluss des Regelenergie-Rahmenvertrages unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen Regelenergie	5
§ 3	Ausschreibungs- und Vergabeverfahren	6
§ 3.1	Ausschreibungs- und Vergabeverfahrensgegenstand	6
§ 3.2	Angebotsabgabe und Angebotsinhalt	6
§ 3.3	Ausschreibungsverfahren und Vergabemodalitäten	7
§ 3.4	Abschluss von Verträgen über Regelenergieprodukte	7
§ 3.5	Bereitstellung/Übernahme in Netzbereichen bzw. an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten	8
§ 4	Anzeige- und Informationspflichten	11
§ 5	Abrechnung und Preismodell	11
§ 6	Vertraulichkeit	12
§ 7	Höhere Gewalt	13
§ 8	Verbot der Erwirtschaftung missbräuchlicher Arbitragegewinne	14
§ 9	Haftung	14
§ 10	Sicherheitsleistung	15
§ 11	Laufzeit und Kündigung	18
§ 12	Änderung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie	19
§ 13	Rechtsnachfolge	19
§ 14	Salvatorische Klausel	20
§ 15	Wirtschaftlichkeitsklausel	20

§ 16 Schriftform und maßgebliche Fassung	20
§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht	21
§ 18 Vertragsbestandteile	21

PRÄAMBEL

Im Einklang mit der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) und der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) vom 19.12.2014 (Az. BK7-14-020) beschafft der MGV die für das Marktgebiet GASPOOL („**Marktgebiet**“) erforderlichen Gasmengen an externer Regelennergie.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie für den Ausgleich von Differenzmengen benötigen, nach einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Der MGV wendet diese Grundsätze bei der Beschaffung externer Regelennergie an.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen Regelennergie einschließlich ihrer Anlagen, bestehend aus der Regelennergieproduktbeschreibung „Commodity“ (**Anlage 1**) und der Regelennergieproduktbeschreibung „Flexibility Services“ (**Anlage 2**) (diese Anlagen die „**Regelennergieproduktbeschreibungen**“), regeln die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zwischen dem MGV und dem Anbieter und die Rahmenbedingungen der zwischen dem MGV und dem Anbieter abzuschließenden Einzelverträge über den Einsatz externer Regelennergie in Form der folgenden Produkte („**Regelennergieprodukte**“):
 - a) Short Term Balancing Services („**STB**“): Die Regelennergieprodukte der Produktklasse Short Term Balancing Services sind der Kauf (System Buy) oder der Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich von fehlenden bzw. überschüssigen Mengen im Marktgebiet. Diese Produktklasse wird in der Produktvariante Rest of the Day („**RoD**“) angeboten. Einzelheiten dieser Regelennergieprodukte sind in der Regelennergieproduktbeschreibung in Anlage 1, Teil I dieser Geschäftsbedingungen Regelennergie geregelt.
 - b) Long Term Options („**LTO**“): Die Regelennergieprodukte der Klasse Long Term Options sind Vorhalteprodukte über den Kauf (System Buy) oder Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den MGV zum Ausgleich von fehlenden bzw. überschüssigen Mengen im Marktgebiet. Die Regelennergieprodukte dieser Produktklasse werden als Rest of the Day („**RoD**“)-Produkte ausgeschrieben. Einzelheiten dieser Regelennergieprodukte sind in der Regelennergieproduktbeschreibung in Anlage 1, Teil II dieser Geschäftsbedingungen Regelennergie geregelt.

- c) Flexibility Services: Die Regelenergieprodukte der Klasse „**Flexibility Services**“ sind nicht standardisierte Produkte zur Inanspruchnahme von Flexibilitätsleistungen durch den MGV. Einzelheiten dieser Regelenergieprodukte sind in der Regelenergieproduktbeschreibung in Anlage 2 dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie geregelt.
2. Bei Widersprüchen zwischen den Regelenergieproduktbeschreibungen (Anlage 1 und 2 zu diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie) und den sonstigen Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie gehen die Regelenergieproduktbeschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie und den Portalnutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform von GASPOOL („**ASP**“)¹ gehen die Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie vor. Andere Verträge zwischen dem Anbieter und dem MGV bleiben von den Geschäftsbedingungen Regelenergie unberührt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

§ 2 Abschluss des Regelenergie-Rahmenvertrages unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen Regelenergie

1. Voraussetzung für den Abschluss eines Regelenergie-Rahmenvertrages zwischen Anbieter und MGV unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen Regelenergie sind kumulativ:
 - a) der Abschluss eines Regelenergiebilanzkreisvertrages zwischen Anbieter und MGV über das Führen eines Regelenergiebilanzkreises durch den Anbieter, der für den Einsatz externer Regelenergie mit dem Vertragspartner MGV verwendet wird, unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie. Der Regelenergiebilanzkreis wird aus abwicklungstechnischen Gründen als Unter-Bilanzkreis eines anderen Bilanzkreises gemäß den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag des MGV geführt. Beide Bilanzkreise müssen durch denselben Anbieter geführt werden.
 - b) die Registrierung des Anbieters zur ASP nach Maßgabe der Portalnutzungsbedingungen des MGV.
2. Der Anbieter gibt ein Angebot auf Abschluss des Regelenergiebilanzkreisvertrags ab, indem er das Muster für den Regelenergiebilanzkreisvertrag H-Gas (abrufbar auf der Website des MGV unter <https://www.gaspool.de/download/regelenergiebilanzkreisvertrag-h-gas/>) bzw. das Muster für den Regelenergiebilanzkreisvertrag L-Gas (abrufbar auf der Website des MGV unter <https://www.gaspool.de/download/regelenergiebilanzkreisvertrag-l-gas/>) ausfüllt, unterzeichnet und im Original an den MGV übermittelt. In dem jeweiligen Angebot bestätigt der Anbieter sein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie. Der

¹<https://regelenergieportal.gaspool.de>, der gesondert per Login-Daten geschützte Teil des Portals des MGV für die Abwicklung von Prozessen im Rahmen des Regelenergiemanagements.

Regelenergiebilanzkreisvertrag kommt zustande, indem der MGV das Angebot des Anbieters auf Abschluss des Regelenergievertrags im Original gegenzeichnet.

3. Unmittelbar vor der rechtsverbindlichen Abgabe eines Angebots für ein Regelenergieprodukt über die ASP bestätigt der Anbieter erneut sein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie für das von ihm angebotene Regelenergieprodukt.

§ 3 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Die nachfolgenden § 3.1 bis § 3.5 enthalten allgemeine Regelungen für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Regelenergieprodukte. § 3.5 findet auf die Produktklasse Flexibility Services keine Anwendung.

- Besondere Regelungen für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Regelenergieprodukte werden in den Regelenergieproduktbeschreibungen (Anlage 1 und 2 zu diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie) und in den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen definiert.

§ 3.1 Ausschreibungs- und Vergabeverfahrensgegenstand

- Gegenstand des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ist der Abschluss von Einzelverträgen über Regelenergieprodukte zwischen dem Anbieter und dem MGV zum Zwecke des Einsatzes externer Regelenergie durch den MGV. Ausschreibungen von Regelenergieprodukten werden über die ASP und die Homepage des MGV unter <https://www.gaspool.de> des MGV veröffentlicht und durchgeführt, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie anders geregelt.

Der Anbieter gibt im Ausschreibungsverfahren Angebote gemäß den Regelenergieproduktbeschreibungen sowie den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen ab. Im Falle der Annahme des Angebots ist er gegenüber dem MGV verpflichtet, die mit dem Regelenergieprodukt vereinbarte Leistung zu erbringen.

§ 3.2 Angebotsabgabe und Angebotsinhalt

- 1. Die Angebotsabgabe muss vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Das Angebot ist dann vollständig, wenn es die nach den jeweiligen Regelenergieproduktbeschreibungen und den Ausschreibungsbedingungen erforderlichen Angaben enthält.
 2. Mit Einstellung eines Angebotes auf der ASP oder dem Zugang eines Angebots beim MGV unter den Bedingungen der Ziffer 0. erhält das Angebot einen Eingangszeitstempel.
 3. Mit Abgabe des Angebotes ist der Anbieter vorbehaltlich Satz 2 und 3 dieser Ziffer bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums an sein Angebot gebunden. Sofern für ein Regelenergieprodukt die Möglichkeit des Widerrufs eines Angebots durch den Anbieter vorgesehen ist, sind das Verfahren

und die Fristen für den Widerruf in den entsprechenden Regelenergieproduktbeschreibungen definiert. Nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die Angebote verbindlich.

2. Während einer Nichtverfügbarkeit der ASP kann der Anbieter Angebote per E-Mail an die E-Mailadresse dispatching@gaspool.de abgeben, ändern und widerrufen. Das Angebot, das Änderungsbegehren und der Widerruf müssen dem Dispatching des MGV telefonisch unter der 24/7-Hotline des Dispatching angekündigt werden, die auf der Website des MGV unter <https://www.gaspool.de/kontakt/dispatching/> genannt ist.
4. Die Anbieter tragen die ihnen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehenden Kosten selbst.
5. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Anbieter verantwortlich. Angebote, die nicht diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie (einschließlich der Regelenergieproduktbeschreibungen in Anlage 1 und 2) und den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, die unter Vorbehalt abgegeben werden, unvollständig oder unklar sind, gelten als nicht abgegeben.

§ 3.3 Ausschreibungsverfahren und Vergabemodalitäten

Der MGV führt im Rahmen der Ausschreibung eines Regelenergieprodukts eine Merit-Order-Liste, in der die Angebote für das ausgeschriebene Regelenergieprodukt gereiht werden. Die Einzelheiten der Bildung der Merit-Order-Liste und der Annahme der dort gereihten Angebote sind in den Regelenergieproduktbeschreibungen geregelt.

§ 3.4 Abschluss von Verträgen über Regelenergieprodukte

1. Im Rahmen der Produktklasse Short Term Balancing Services kommt der Abschluss eines Vertrages durch den Abruf des Angebots über die bereitzustellenden und/oder zu übernehmenden Gasmengen durch den MGV per edig@s-Request („**REQUEST**“) oder alternativ fernmündlich zu Stande, sofern nichts anderes bestimmt ist. REQUEST Abrufnachrichten können über verschiedene Kommunikationskanäle, insbesondere AS2 oder E-Mail, versendet werden. Der MGV und der Anbieter einigen sich auf die Nutzung eines bestimmten Kommunikationskanals für REQUEST Abrufnachrichten. Die Änderung des Kommunikationskanals kann nur einvernehmlich mit dem Vertragspartner und nur nach erfolgreich durchgeführten Tests der Funktionsfähigkeit erfolgen. Die Verantwortlichkeit für die Funktionsfähigkeit des geänderten Kommunikationskanals obliegt dem Vertragspartner, der die Änderung veranlasst hat. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen wurden, haben keinen Anspruch auf eine gesonderte Mitteilung durch den MGV.
2. Im Rahmen der Produktklasse Long Term Options kommt der Abschluss eines Vertrages über die Vorhaltung von bereitzustellenden und/oder zu übernehmenden Gasmengen mit Zugang der E-Mail, mit der der MGV die Annahme des Angebots erklärt, bei dem jeweiligen Anbieter zu Stande. Der

Abruf der unter dem kontrahierten Regelenergieprodukt bereitzustellenden oder zu übernehmenden Gasmengen durch den MGV erfolgt per REQUEST oder alternativ fernmündlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. REQUEST Abrufnachrichten können über verschiedene Kommunikationskanäle, insbesondere AS2 oder E-Mail, versendet werden. Der MGV und der Anbieter einigen sich auf die Nutzung eines bestimmten Kommunikationskanals für REQUEST Abrufnachrichten. Die Änderung des Kommunikationskanals kann nur einvernehmlich mit dem Vertragspartner und nur nach erfolgreich durchgeführten Tests der Funktionsfähigkeit erfolgen. Die Verantwortlichkeit für die Funktionsfähigkeit des geänderten Kommunikationskanals obliegt dem Vertragspartner, der die Änderung veranlasst hat. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGV eine gesonderte Mitteilung per E-Mail.

3. Im Rahmen der Produktklasse Flexibility Services kommt der Abschluss des Vertrages über die Vorhaltung von Flexibilitätsdienstleistungen mit Zugang der E-Mail, mit der der MGV die Annahme des Angebots erklärt, bei dem jeweiligen Anbieter zustande. Anschließend ist der Anbieter verpflichtet, mit dem MGV einen Regelenergievertrag zu – je nach Produktvariante – den Bedingungen des Anhangs 1 bzw. 2 zur Anlage 2 dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie zu schließen. Die Inanspruchnahme der produktbezogenen Leistungen erfolgt nach den Regelungen in der Regelenergieproduktbeschreibung und den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen. Anbieter, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten vom MGV eine gesonderte Mitteilung per E-Mail.
4. Für den Fall, dass aus technischen Gründen ein Abruf nicht per REQUEST beziehungsweise nicht fernmündlich erfolgen kann, erfolgt der Abruf des MGV durch E-Mail an die E-Mailadresse des Anbieters, die dieser bei der Registrierung als Regelenergieanbieter im „Datenblatt zur Registrierung als Regelenergielieferant“ unter „Kontaktdaten Dispatching (24/7-Erreichbarkeit)“ angegeben hat bzw., so er dort keine E-Mailadresse angegeben hat, an die E-Mailadresse, die der Anbieter beim Abschluss des Bilanzkreisvertrags als Kontaktadresse für seine Dispatchingstelle hinterlegt hat. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, den Abruf gegenüber dem MGV telefonisch unter der auf der Website des MGV unter <https://www.gaspool.de/kontakt/dispatching/> angegebenen 24/7-Hotline des Dispatching des MGV oder, per E-Mail an die E-Mailadresse dispatching@gaspool.de zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des jeweiligen Einzelvertrages über ein Regelenergieprodukt nicht.

§ 3.5 Bereitstellung/Übernahme in Netzbereichen bzw. an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten

1. Die physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkte, an denen Gasmengen unter Regelenergieprodukten bereitgestellt oder übernommen werden sollen, können einzeln oder in Netzbereiche zusammengefasst ausgeschrieben werden. Eine Liste der Netzbereiche mitsamt der ihnen

zugehörigen Ein- und/oder Ausspeisepunkte ist auf der Website des MGV unter dem Link https://www.gaspool.de/fileadmin/download/regelenergie/GASPOOL_physische_Nominierungspunkte_180917.pdf abrufbar.

2. Der Anbieter ist verpflichtet, die vom MGV abgerufenen Regelenergieprodukte gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung an den im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bestimmten Netzbereichen bzw. physischen Ein- und/oder Ausspeisepunkten in der vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) bereitzustellen (System Buy) oder zu übernehmen (System Sell).
3. Die für eine unter einem Regelenergieprodukt geschuldete Bereitstellung und/oder Übernahme von Gasmengen durch den Anbieter erforderlichen notwendigen Einspeise- bzw. Ausspeisekapazitäten am Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort (d.h. in der jeweiligen Regelenergie(teil-)zone bzw. am jeweiligen physikalischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt) hat der Anbieter auf eigene Kosten für den gesamten Leistungszeitraum vorzuhalten. Dabei dürfen keine unterbrechbaren Entry- und keine auf einem Gegenstrom basierenden Exit-Kapazitäten genutzt werden.
4. Der Eigentumswechsel an den bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen zwischen dem Anbieter und dem MGV sowie der Gefahrübergang finden am virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes GASPOOL („VHP“) in der jeweils vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) statt.
5. Der MGV erfüllt seine Übergabe- oder Übernahmeverpflichtung durch eine Nominierung in den Bilanzkreis des Anbieters, die mit dem Abruf übereinstimmt.
6. Sofern die Bereitstellung (System Buy) oder die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter in einem definierten Netzbereich bzw. an einem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt vereinbart wurde, muss der Anbieter den physischen Effekt über seinen Bilanzkreis bzw. sein Sub-Bilanzkonto bewirken, indem er
 - a) über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten, Marktgebietsübergangspunkten oder Speicherpunkten physische Ein- bzw. Ausspeisungen veranlasst. Der Anbieter muss dabei
 - im Falle der Bereitstellung eine physische Einspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Ausspeisungen von Gas bewirken;
 - im Falle der Übernahme eine physische Ausspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Einspeisungen von Gas bewirken.

Die jeweiligen Nominierungen bzw. Renominierungen von physischen Ein- bzw. Ausspeisungen müssen zielgerichtet zur Bewirkung des erforderlichen Effektes vorgenommen werden.

- b) (alternativ zu lit. a)) sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis oder einem Sub-Bilanzkonto des Anbieters zugeordnet ist
- im Falle der Bereitstellung seinen Verbrauch entsprechend reduziert bzw.
 - im Falle der Übernahme seinen Verbrauch entsprechend erhöht.
7. Für die Verbrauchsreduzierung bzw. Verbrauchserhöhung muss der Anbieter über den gesamten Abrufzeitraum physische Ausspeisungen an einer oder mehreren leistungsgemessenen Entnahmestellen (RLMoT und RLMmT) in seinem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto innerhalb des vereinbarten (ausgeschriebenen und angebotenen) Netzbereichs im Umfang der vereinbarten Angebotsgröße reduzieren („**Verbrauchsreduzierung**“) oder erhöhen („**Verbrauchserhöhung**“). Der Referenzwert für die Höhe der vorzunehmenden Verbrauchsreduzierung oder Verbrauchserhöhung ist die Ausspeiseleistung des oder der betreffenden leistungsgemessenen Entnahmestellen (RLMoT und RLMmT) in der Stunde, in der der MGV den Abruf tätigt. Im Abrufzeitraum darf die Ausspeiseleistung der betreffenden leistungsgemessenen Entnahmestellen (RLMoT und RLMmT) die Differenz aus dem Referenzwert und der abgerufenen Verbrauchsreduzierung nicht überschreiten bzw. im Fall der Verbrauchserhöhung nicht unterschreiten. Wird innerhalb eines Abrufzeitraums die Verbrauchsreduzierung oder Verbrauchserhöhung für den sich dem Abrufzeitraum unmittelbar anschließenden Zeitraum abgerufen, ist der maßgebliche Referenzwert für die vorzunehmende Verbrauchsreduzierung oder Verbrauchserhöhung für den folgenden Abrufzeitraum der Referenzwert des vorangegangenen Abrufzeitraums. Im Abrufzeitraum muss der Anbieter Einspeisungen in seinen Bilanzkreis bzw. sein Sub-Bilanzkonto in Höhe der Verbrauchsreduzierung oder Verbrauchserhöhung stundenscharf aufrecht erhalten durch VHP-Entry-Nominierungen und/oder physische Einspeisungen z.B. an Marktgebietsübergangspunkten, Grenzübergangspunkten, Speicheranschlusspunkten und/oder Produktionsanschlusspunkten. Es darf zu keiner Reduzierung von Einspeisungen kommen.
8. Im Falle einer Nachweisanforderung des MGV hat der Anbieter durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Verbrauchsänderung zielgerichtet aufgrund des Handels mit einem Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion durch den Anbieter erfolgte und zum Zeitpunkt des Abrufs des Regelenergieprodukts durch den MGV nicht bereits veranlasst war. Geeignete Mittel zum Nachweis können insbesondere Nominierungs- oder Renominierungsbestätigungen zu physischen Punkten, Allokationsdaten sowie Lastgang- bzw. Messwerte über die Einhaltung eines Verbrauchswerts durch einen Letztverbraucher sein. An Ausspeisepunkten, deren Belieferung im Wege eines Nominierungsersatzverfahrens an einem Einspeisepunkt abgesteuert wird, ist eine Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter einem Regelenergieprodukt ausgeschlossen.

§ 4 Anzeige- und Informationspflichten

1. Kann der Anbieter seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag über ein Regelenergieprodukt nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen, muss er dies dem MGV unverzüglich anzeigen. Die Anzeige muss telefonisch unter der 24/7-Hotline der Dispatchingstelle des MGV, die auf der Website des MGV unter <https://www.gaspool.de/kontakt/dispatching/> genannt ist, und zugleich per E-Mail an die Dispatchingstelle des MGV unter dispatching@gaspool.de erfolgen. Die Anzeige entbindet den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig in Textform mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren über Änderungen der folgenden Kontaktdaten: Kontaktdaten der Dispatchingstelle des MGV gemäß der vorangegangenen Ziffer; Kontaktdaten des kommerziellen Ansprechpartners und des Dispatching des Anbieters, wie sie in dem „Datenblatt zur Registrierung als Regelenergieanbieter“ genannt wurden; soweit dort keine Kontaktdaten des Dispatching angegeben wurden die Kontaktdaten des Dispatching des Anbieters, die beim Abschluss des Bilanzkreisvertrags hinterlegt wurden.

§ 5 Abrechnung und Preismodell

1. Für die Bereitstellung (System Buy) und/oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter den Regelenergieprodukten der Produktgattung Commodity (Short Term Balancing Services und Long Term Options) wird das im Einzelvertrag vereinbarte Entgelt gemäß den nachstehenden Regelungen gezahlt. Die Ziffern 2 bis 4 finden auf Dienstleistungen unter den Regelenergieprodukten der Klasse Flexibility Services keine Anwendung.
2. Im Falle der Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter berechnet sich das unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt als Arbeitspreis für einen Gastag zu entrichtende Entgelt durch Multiplikation der für diesen Gastag unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt abgerufenen Gasmenge mit dem in dem Vertrag über das Regelenergieprodukt vereinbarten Arbeitspreis für die Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter (System Buy).
3. Im Falle der Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter berechnet sich das unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt als Arbeitspreis für einen Gastag zu entrichtende Entgelt durch Multiplikation der für diesen Gastag unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt abgerufenen Gasmenge mit dem in dem Vertrag über das Regelenergieprodukt vereinbarten Arbeitspreis für die Übernahme von Gasmengen durch den Anbieter (System Sell).
4. Für den Fall, dass an einem Gastag zwischen dem MGV und einem Vertragspartner unter mehreren Verträgen über Regelenergieprodukte der Produktgattung Commodity Gasmengen bereitgestellt

oder übernommen worden sind, können die Entgelte gemäß § 5 Ziffer 1 bis 3 vom MGV als ein Posten ausgewiesen werden.

5. Im Falle der Inanspruchnahme von Regelenergiesdienstleistungen unter einem Regelenergieprodukt Flexibility Services bestimmt sich das Entgelt nach den Vereinbarungen zum konkreten Regelenergieprodukt.
6. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Sie wird vom MGV unmittelbar nach dem Ablauf des Gasmonats der Leistungserbringung für alle Gastage des abgelaufenen Gasmonats erstellt und an den Anbieter übersandt. Von einem Vertragspartner an den anderen zu leistende Zahlungen sind 30 Kalendertage nach Ablauf des Liefermonats fällig.
7. Gegebenenfalls anfallende Abgaben und Steuern werden in den Rechnungen des MGV gesondert berechnet und ausgewiesen. Alle Zahlungen erfolgen mit fester Wertstellung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bzw. bis zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt. Zahlungen sind erbracht, wenn die betreffenden Beträge auf dem zwischen Anbieter und MGV vereinbarten Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden.
8. Abrechnungen erfolgen in elektronischer Form per E-Mail im Portable Document Format (d.h. als pdf.-Datei). Der Anbieter ist verpflichtet, dem MGV innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Abschluss des Regelenergie-Rahmenvertrags eine E-Mail-Adresse zu nennen, an welche die Rechnung geschickt werden soll. Nennt der Anbieter dem MGV innerhalb dieses Zeitraums keine derartige E-Mail-Adresse, versendet der MGV die Rechnung an die E-Mail-Adresse des Anbieters, die er beim MGV für seine Bilanzkreisabrechnung hinterlegt hat.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt und alle im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt erhaltenen Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Form („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und – mit Ausnahme der unter Ziffer 2 geregelten Fälle – ohne vorherige schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners weder offen zu legen noch Dritten zugänglich zu machen.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen:
 - a) gegenüber einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen,
 - b) gegenüber seinen Mitarbeitern, Gremien, Vertretern, Beratern, Gesellschaftern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit (i) die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und (ii) diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen

verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
und

- c) in dem Umfang, wie diese Vertraulichen Informationen:
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde veröffentlicht oder offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit gem. Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen endet zwei (2) Jahre nach Ende des betroffenen Vertrages über ein Regelenergieprodukt.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen i.S.v. § 4 Ziffer 1 dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie, dass er infolge höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Die Anzeige muss die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer der durch sie verursachten Erfüllungsverhinderung nennen. Der durch höhere Gewalt an der Leistungserbringung gehinderte Vertragspartner sorgt dafür, dass er seine Pflichten unverzüglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 8 Verbot der Erwirtschaftung missbräuchlicher Arbitragegewinne

1. Der Anbieter darf die mit dem MGV geschlossenen Verträge und das Regel- und Ausgleichsenergiesystem und/oder das Konvertierungssystem nicht nutzen, um missbräuchliche Arbitragegewinne zu erwirtschaften. Missbräuchliche Arbitragegewinne werden insbesondere erwirtschaftet, wenn
 - a) der Bilanzkreis des Anbieters, der sich in der selben Kaskade wie der Regelenergiebilanzkreis des Anbieters befindet und der in dieser Kaskade der am höchsten gelegene Bilanzkreis des Anbieters ist, Bilanzkreisungleichgewichte aufweist und der Anbieter gleichzeitig Gasmengen unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt bereitstellt (System Buy) und/oder übernimmt (System Sell). Für die Beurteilung des Ungleichgewichtes werden nur Mengen derselben Gasqualität betrachtet.
 - b) der Anbieter Gasmengen unter einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt mit dem MGV bereitstellt (System Buy) und/oder übernimmt (System Sell) und die hierfür notwendigen Gasmengen auf der Inanspruchnahme von Konvertierungsleistung durch den Anbieter beruhen.
2. Im Falle einer Pflichtverletzung gemäß Ziffer 1 ist der MGV berechtigt, im Falle des Kaufs (System Buy) von Gasmengen anstelle des Arbeitspreises gemäß § 5 Ziffer 2 den am Tage der Bereitstellung gültigen negativen Ausgleichsenergiepreis für die betroffene Gasmenge zu zahlen. Im Falle eines Verkaufs (System Sell) von Gasmengen ist der MGV berechtigt, anstelle des Arbeitspreises gemäß § 5 Ziffer 3 den am Tage der Übernahme gültigen positiven Ausgleichsenergiepreis für die betroffenen Gasmengen abrechnen.
3. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

1. Der MGV haftet nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und nur für den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei
 - a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) sowie
 - c) Garantieübernahmen.
2. Der MGV haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen den MGV begründenden Umstände

- a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der MGV keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - b) von dem MGV auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
3. Der MGV haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs des MGV liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).
 4. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

§ 10 Sicherheitsleistung

1. Der MGV kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus den zwischen ihm und dem Anbieter geschlossenen Verträgen über ein Regelenergieprodukt („**Geschäftsbeziehung**“) eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. Die Anforderung einer Sicherheit bzw. Vorauszahlung muss der MGV gegenüber dem Anbieter in Textform begründen.
2. Ein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1 liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anbieter mit einer fälligen nachholbaren Leistung (insbesondere der Zahlung eines Geldbetrags) an den MGV in nicht unerheblichem Umfang in Verzug geraten ist und die Leistung auch auf ausdrückliche Aufforderung durch den MGV nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung bewirkt hat (wobei Geldzahlungen innerhalb der genannten Frist auf dem Konto des MGV eingehen müssen),
 - b) der Anbieter eine fällige nicht nachholbare Leistung (z.B. die Bereitstellung oder Übernahme von Energie zu einem bestimmten Zeitpunkt) an den MGV in nicht unerheblichem Umfang nicht oder nicht wie geschuldet erbracht hat,
 - c) gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - d) der Anbieter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - e) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters stellt und der Anbieter nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 7. Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
 - f) auf Grund einer über den Anbieter eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage die begründete Besorgnis besteht, dass der Anbieter den Verpflichtungen gegenüber dem MGV aus der Geschäftsbeziehung nicht nachkommen wird und der Anbieter die Besorgnis nicht innerhalb von

fünf (5) Werktagen nach Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Geeignete Bonitätsnachweise können z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen sein.

3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen liegt, soweit der Anbieter über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, ein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1. auch dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens
 - im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
 - im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
 - im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
 - nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating Map Deutschland Stand 31. Dezember 2016) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Anbieter bei einer anderen anerkannten Ratingagentur über ein Rating verfügt und dieses Rating nicht mindestens ein den vorstehenden Ratings vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt ein begründeter Fall bereits dann vor, wenn nur einer der genannten Bonitätsindikatoren nicht mindestens den vorgenannten Ratings entspricht.

Der MGV hat dem Anbieter die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen der begründete Fall im Sinne dieser Ziffer 3. beruht, mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.

4. Die Höhe der beizubringenden Sicherheiten richtet sich nach dem potentiellen Ausfallrisiko des MGV. Dieses liegt in den finanziellen Nachteilen, die dem MGV drohen, wenn der Anbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem MGV unter Verträgen über Regelenenergieprodukte seinen Pflichten nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko beinhaltet das Ausfallrisiko des MGV im Fall der Verletzung von Zahlungspflichten durch den Anbieter und im Fall der Verletzung sonstiger Leistungspflichten.
5. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Anbieter, der die Sicherheit zu leisten hat.
6. Der Anbieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Anbieter dem MGV innerhalb von fünf (5) Werktagen

- nach Anforderung der Sicherheitsleistung in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
7. Der Anbieter hat die Sicherheit oder Vorauszahlung zu ihrer Abwendung innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Anforderung der Sicherheit an den MGV zu leisten. Im Fall der Ziffer 2. d) ist die Sicherheit innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer Anforderung zu leisten, wenn der Anbieter nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
 8. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- oder Genossenschaftsbankensektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von mindestens BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating Map Deutschland 31. Dezember 2016) aufweisen muss. Die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft darf 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Der Sicherheitsleistende hat dem MGV die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Satz 2 mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Eine Bürgschaft oder Garantie muss auf erstes Anfordern zahlbar sein und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für zwölf (12) Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit des langfristigen der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträge über Regelenergieprodukte zuzüglich der beiden dem Ende dieser Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
 9. Der MGV kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er (i) nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung unter angemessener Fristsetzung ausgesprochen hat und (ii) die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Nimmt der MGV die Sicherheitsleistung in Anspruch, kann er den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern, soweit die Voraussetzungen für ihre Erhebung gemäß Ziffer 1. bis 4. vorliegen. In diesem Fall hat der

Anbieter den nachgeforderten Teil der Sicherheit innerhalb der in Ziffer 7. genannten Frist zu erbringen.

10. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erhebung entfallen sind. Der MGV hat das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß Ziffern 1. bis 3. und ihre Höhe gemäß Ziffer 4. halbjährlich zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die Höhe gemäß Ziffer 4. nicht nur unerheblich übersteigt, hat der MGV den oberhalb einer angemessenen Höhe i.S.v. Ziffer 4. liegenden Teil der Sicherheitsleistungen an den Anbieter zurückzugewähren. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen die gebotene Höhe gemäß Ziffer 4. nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der MGV vom Anbieter weitere Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Der Regelenergie-Rahmenvertrag kann ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge über Regelenergieprodukte geschlossen werden mit einer Laufzeit bis längstens zum Beendigungszeitpunkt des Regelenergie-Rahmenvertrags. Die Pflichten aus dem Regelenergie-Rahmenvertrag gelten unbeschadet seiner Kündigung fort bis zum Ende der Laufzeit der Einzelverträge über Regelenergieprodukte zwischen den Vertragspartnern, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung beim anderen Vertragspartner bestehen.
2. Im Übrigen können der Regelenergie-Rahmenvertrag sowie Einzelverträge über Regelenergieprodukte nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Anbieter präqualifikationsrelevante Angaben und Zusicherungen aus dem Präqualifikationsverfahren für den Bilanzkreisvertrag oder den Regelenergiebilanzkreisvertrag nicht einhält,
 - ein Vertragspartner eine wesentliche Pflicht aus dem Regelenergie-Rahmenvertrag oder einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt verletzt, d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet,
 - der Anbieter Anforderungen für die Registrierung als Nutzer der ASP nicht oder nicht mehr einhält,
 - der Anbieter im Zahlungsverzug einer Zahlungspflicht gegenüber dem MGV trotz Mahnung mit einem nicht nur unerheblichen Betrag nicht nachkommt,
 - der Anbieter eine fällige Sicherheitsleistung nicht erbringt,

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters gestellt und der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
 - über das Vermögen des Anbieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.v. § 103 InsO erklärt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Änderung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie

1. Der MGV kann diese Geschäftsbedingungen Regelenergie ändern, sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des MGV für den Anbieter zumutbar ist. Als zumutbar gilt eine Änderung insbesondere, wenn sie erforderlich ist, um geänderten gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Änderungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie werden dem Anbieter in Textform mitgeteilt („**Änderungsmitteilung**“) und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, vier (4) Wochen nach dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Anbieter in Kraft.
2. Der Anbieter kann den Regelenergie-Rahmenvertrag und etwaige von der Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie betroffene Einzelverträge über Regelenergieprodukte im Wege eines Sonderkündigungsrechts innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie schriftlich kündigen. Macht der Anbieter von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Zustimmung des Anbieters zu der Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie als erteilt. Der MGV weist den Anbieter in der Änderungsmitteilung auf das Sonderkündigungsrecht hin und darauf, dass die Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie wirksam wird, wenn der Anbieter nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

§ 13 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie und Verträgen über ein Regelenergieprodukt bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Anbieters auf ein nicht zur ASP zugelassenes Unternehmen ist ausgeschlossen.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1. auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner, wenn das verbundene Unternehmen zur ASP zugelassen ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie oder eines Vertrages über ein Regelenergieprodukt unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie oder des Vertrages über ein Regelenergieprodukt im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich und rechtlich den mit diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 15 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf einen Vertrag über ein Regelenergieprodukt haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen eine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf Umstände i.S.v. Ziffer 1. beruft, hat die seinem Anpassungsbegehren zugrunde liegenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Liegen die Voraussetzungen einer Vertragsanpassung nach den vorstehenden Ziffern vor, so besteht der Anspruch auf Vertragsanpassung ab dem Zeitpunkt, an dem der ihn geltend machende Vertragspartner erstmalig von dem anderen Vertragspartner Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert. Der Anspruch auf Vertragsanpassung besteht zudem für eine Zeit vor seiner erstmaligen Geltendmachung gegenüber dem anderen Vertragspartner, in der dem die Anpassung verlangenden Vertragspartner die Geltendmachung des Anpassungsanspruchs vernünftiger Weise nicht zumutbar war.

§ 16 Schriftform und maßgebliche Fassung

1. Mündliche Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Regelenergie-Rahmenvertrages sowie der Einzelverträge über Regelenergieprodukte bedürfen – soweit in diesen

Geschäftsbedingungen Regelenergie nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

2. Rechtsverbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung dieser Geschäftsbedingungen Regelenergie.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie und/oder einem Vertrag über ein Regelenergieprodukt, seine Wirksamkeit oder seine Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

§ 18 Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile der Geschäftsbedingungen Regelenergie:

1. Anlage 1 – Produktbeschreibung „Commodity“
2. Anlage 2 – Produktbeschreibung „Flexibility Services“
